

## ➤ Krätze (Skabies)

### Erreger/Vorkommen

Die Skabies kommt weltweit vor und betrifft Personen jeden Alters. Krätzmilben gehören zu den Spinnentieren. Die „Krätze“ des Menschen ist eine durch Krätzmilben verursachte infektiöse Hauterkrankung. Die Milbenweibchen sind mit 0,3–0,5 mm Größe kaum sichtbar. Sie legen ihre Eier in der Hornschicht der Haut ab und fressen dabei typische ca. 2,5 cm lange Milbengänge in die Haut. Vom Wirt getrennt bleiben Milben 1–2 Tage bei einer Temperatur von 21 °C lebensfähig.

### Übertragungsweg

Die Ansteckung erfolgt hauptsächlich durch engen körperlichen Kontakt in der Familie und im Freundeskreis: Schlafen im selben Bett, Kuscheln, gemeinsame Benutzung von Handtüchern etc.

### Krankheitserscheinungen

Krankheitszeichen bei Befall mit Krätzemilben können leichtes Brennen der Haut oder unterschiedlich starker Juckreiz sein, der vor allem bei Bettwärme verstärkt wird. In der nächsten Phase können sich mückenstichartige kleine rote Punkte bilden, die sich durch Kratzen entzünden können. Bevorzugt befallen werden die dünnen Hautbereiche zwischen den Fingern und Zehen, die Beugeseiten der Handgelenke und Ellenbogen, Knöchelregion, innere Fußränder, die Achselhöhlen und alle Hautstellen im Bereich der Unterwäsche.

### Inkubationszeit (Zeit zwischen Ansteckung und Auftreten der Krankheitszeichen)

Die Inkubationszeit beträgt 4–6 Wochen.

### Behandlung

Die Behandlung muss individuell nach Empfehlung des behandelnden Arztes, durch Auftragen bzw. Einnehmen von speziellen Medikamenten (z.B. Cremes, Emulsionen und Tabletten) erfolgen.

### Weitere Maßnahmen

- Schlafanzüge, Bettwäsche, Handtücher und Leibwäsche sollen gewechselt und bei 60 °C (Koch-/Buntwäsche) gewaschen werden
- Alternativ sollen nicht bei 60 °C waschbare Textilien (zum Beispiel Stofftiere) für 5–7 Tage in luftdicht verschlossenen Mülltüten bei Raumtemperatur aufbewahrt werden
- Polstermöbel, Sofakissen, textile Fußbodenbeläge sollen gesaugt werden (Filter und Beutel des Staubsaugers danach entsorgen)

### Empfehlungen für die Gemeinschaftseinrichtung mit Hinweisen auf die Wiederezulassung nach Erkrankung

Nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Personen Gemeinschaftseinrichtungen nicht betreten, wenn sie an Krätze erkrankt oder dessen verdächtig sind. Eltern müssen die entsprechende Einrichtung über eine Krätze-Erkrankung informieren. Die Leitung der Einrichtung muss unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt informieren.

24 Stunden nach der Behandlung dürfen Gemeinschaftseinrichtungen wieder betreten werden.

Für enge Kontaktpersonen, z.B. im selben Haushalt lebend wie eine an Krätze erkrankte Person, ist eine zeitgleiche Behandlung und adäquate Information empfohlen.

Dies ist wichtig, da bei ungenügender Behandlung anderer erkrankter Familienmitglieder und engen Kontaktpersonen mit häufigen Rückfällen und weiterer Ausbreitung der Erkrankung zu rechnen ist.

## DAS GESUNDHEITSAMT INFORMIERT

➤ **Für die Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attestes ist die Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitbefall bei Skabies entscheidend.**

Vor Wiederzulassung ist es für Gemeinschaftseinrichtungen sinnvoll einen Nachweis über die ärztliche Verschreibung einer Therapie zu verlangen (z.B. Kopie oder Foto des Rezeptes).

### **Erstbefall**

Für die Wiederzulassung ist kein ärztliches Attest erforderlich.

### **Zweitbefall (wiederholter Befall innerhalb von 3 Monaten)**

Voraussetzung für die Wiederzulassung in diesem Fall ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes.

**Dieses Merkblatt gilt nur für gewöhnliche Skabies, nicht für Skabies crustosa.**

Für zusätzliche Auskünfte steht Ihnen das Gesundheitsamt des Regionalverbandes Saarbrücken gerne zur Verfügung.

**Kinder- und Jugendgesundheitsdienst**

**Fon 0681 506-5404**